

# Zur Geschichte der Hexenprozesse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **4 (1887)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747631>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Landvogt im Ergowe, vnd im Elfaz der edelen Herren der Hertzogen von Oesterrich, wan ich bi allen disen vorgenant Dingen bin gewesen, und mit minem willen und mit minem Räte beschehen ist, so han ich durch bette des vorgenant des Schultheizzen des Rates vnd der Burger gemeinlich von Rindelden ze einer deste meren sicherheit min eigen ingesigel gehenket an disen gegenwärtigen brief. Dirre Brief war gegeben do man zalte von Gottes geburte Druzehen hundert jar, darnach in dem Eine und drissigosten jar, an dem nesten Samstag vor sant verentage einer heiligen megede."

### Zur Geschichte der Hexenprozesse.

Gleich den meisten Orten und Landschaften Süddeutschlands, hat auch das Frickthal Denkmale von Opfern des Wahnsinns und Aberglaubens, Prozesse und Strafurtheile gegen vermeintliche Verbündete des Satans aufzuweisen. So wurden in Rheinfelden, nach den zum Theil ausführlichen und vollständigen Akten, in einem Zeitraum von 70 Jahren bei 60 Personen wegen Hexerei mit Feuer und Schwert hingerichtet.

Der erste Scheiterhaufe zur Verbrennung von drei solcher Unglücklichen wurde im Jahr 1545 gebaut, also gerade nach Unterdrückung der Reformation in Rheinfelden. Wie uns die Statistik und die Geschichte der deutschen Hexenprozesse lehrt, begannen dieselben erst nach Erscheinen der Bulle Innozenz VIII. (1484), obwohl weder die Bulle, in welcher dieser Papst das Ausrotten und Verbrennen der Hexen befahl, noch der sog. „Hexenhammer“ (eine Anleitung zur Tortur und Inquisition der Hexen) in der ersten Zeit unter dem deutschen Volke Anklang fanden. Um so merkwürdiger sind die vereinzeltten Erscheinungen von Zaubereien und deren Bestrafung vor dieser Zeit.

Eine solche finden wir im Laufenburger Stadtbuch. Im Jahr 1473 wurde daselbst eine Frau mit Verbannung bestraft, weil sie durch Liebesstränke die Eheleute zu Untreue verleitete. Das Buch sagt: Anno dni LXXIII<sup>o</sup> am Mentág vor Mathe ist Gret Runtzi, Uly Runtzis

husfrow im turn gelegen das sy hat gelert zobernis ze triben vnd machen gegen elichen Luten, dazsy ir bulschaft vssert-halp der Ee behalten, darum sy an Ihrem lib gestraft sin solt denn das Ir von merklich bitt gnad beschehen vnd gesworen einen gelehrten eyd zwo mil wegs schiben wis von louffemberg ir leptag niemer mer nech ze kommen vnd von der vengknis wegen nieman ze vyenden noch vechen. (d. h. sie mußte schwören, wegen dieser Bestrafung Niemanden Feind zu sein und an Keinem sich rächen zu wollen.)

Dieses beweist, daß vor der päpstlich sanktionirten Hexenverfolgung, die Hexerei als sündhaft und deßhalb als strafbar erkannt wurde. So bestätigt eine Notiz im Rheinfelder Rathsprtokoll vom Jahr 1476, daß einer Frau aus der Markgraffschaft Rötteln „vff merklich bitt ir das Leben geschenkt,“ dieselbe aber „am lib“ bestraft und aus der Stadt verwiesen wurde, weil sie „vff vnchristlich wns frumer vnd erbarer lüten Sinn bethört.“

---

## Erinnerungen an den Schwarzwald.

Von Franz Fröhlich.\*

### 6. Die Albstraße.

Vorüber an St. Blasien's Klosterzellen  
An Bildstein, Ribburg und am Tiefensteine  
Jagt wild hinab die Alb zum blauen Rheine  
Durch Felsentrümmer, die sie hemmend schwellen.

Hoch ob dem Brausen, ob dem Schaum der Wellen,  
Im hochgewach'snen dunkeln Tannenhaine  
Mühevoll gegraben in das Urgesteine,  
Zieht sich die Straße nach des Stromes Schnellen.

Bald überwölbt sie tiefe Seitenbäche,  
Bald bricht sie Bahn sich durch die Hornsteinblende  
Und windet sich um schroffe Felsenzungen.

---

\* Vom Jura zum Schwarzwald 1887. S. 238—240.